



KANTON
NIDWALDEN

Regierungsrat

Energieleitbild Nidwalden 2019



Vorwort

Mit der Zustimmung zur Energiestrategie 2050 hat sich die Schweizer Bevölkerung klar für eine Energiewende ausgesprochen. Mit dem Generationenprojekt Energiewende wird die Energieversorgung umgebaut – sie wird nachhaltig, erneuerbar, effizient.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden stellt sich grundsätzlich hinter die Ziele der Energiestrategie des Bundes. Mit dem Energieleitbild 2019 gibt er die Stossrichtungen vor, mit denen die Energiewende im Kanton erreicht werden soll.

Viele Technologien für einen erfolgreichen Umbau der Energieversorgung sind auf dem Markt bereits vorhanden, weitere neue, innovative Technologien befinden sich in der Entwicklung. Technologien allein reichen jedoch nicht, um die Energiewende zu schaffen. Es braucht ein Umdenken und motivierte Eigenverantwortung bei allen Beteiligten, bei Unternehmungen, bei Privatpersonen und bei der öffentlichen Hand. Der Kanton will dazu einen Schwerpunkt setzen mit den Leitsätzen «Vorbild» und «Information».

Der Umbau der Energieversorgung und die Steigerung der Energieeffizienz sind eine Chance für unser Gewerbe. Es werden Impulse und Wertschöpfung für die Region gesetzt. Gleichzeitig wird die Belastung unserer Umwelt durch CO₂ vermindert. Eine nachhaltige Energiepolitik beeinflusst deshalb auch die Klimapolitik und die Wirtschaftspolitik positiv.

Der Regierungsrat ist überzeugt mit dem «Energieleitbild Nidwalden 2019» einen Rahmen für die kantonale Energiepolitik geschaffen zu haben, der Innovation fördert, sich gleichzeitig aber am Machbaren orientiert.

Joe Christen
Landwirtschafts- und Umweltdirektor
Regierungsrat



Gesetzliche Grundlage

Basierend auf dem Kantonalen Energiegesetz (KE nG) vom 16. Dezember 2009 (§ 2, Abs. 1) legt der Regierungsrat die kantonale Energiepolitik fest und koordiniert sie mit der Energiepolitik des Bundes.

Das Leitbild definiert die Vision, die Ziele und Leitsätze der kantonalen Energiepolitik. Aus diesen werden für die Umsetzung Aufgaben und Massnahmen abgeleitet.

Zweck des Leitbildes

Das Energieleitbild wurde durch den Regierungsrat beschlossen (RRB 228/19), um die kantonale Energiepolitik zu konkretisieren. Sie sorgt im Weiteren für die Abstimmung der entsprechenden Grundlagendokumente, baut auf diesen auf und ergänzt diese. Für den Kanton Nidwalden ergibt sich aus dem Energieleitbild der folgende Nutzen:

- Handlungsspielräume werden aufgezeigt und können ausgeschöpft werden.
- Das Leitbild dient als Grundlage und Richtschnur für die Formulierung von Legislatur- und Jahreszielen.

Grundlagen für das Leitbild

Bindende Grundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 16. Dezember 2009
- Kantonaler Richtplan:
- Erlass Landrat 15. Februar 2017 / Genehmigung Bundesrat 10. Januar 2018.

Richtungsweisende Grundlagen

- Energiestrategie des Bundes 2050, beschlossen durch eine Volksabstimmung am 21. Mai 2017.
- Energiepolitische Leitlinien der Energiedirektorenkonferenz (Beschluss EnDK-Generalversammlung vom 4. Mai 2012, Bern).
- Leitbild Nidwalden 2025 (beschlossen durch den Regierungsrat am 13.5.2014 / Kenntnisnahme durch den Landrat am 11.6.2014).

Energiepolitische Leitideen

Für die Leitideen wird analog zur Energiestrategie des Bundes als Zieljahr 2050 festgelegt.

- (Li1) Die Wärmeerzeugung erfolgt mit einem stark reduzierten Anteil an fossilen Brennstoffen.
- (Li2) Der Energieverbrauch des neu gebauten Gebäudeparks wird markant und messbar gesenkt; der Energieverbrauch soll bei bestehenden Gebäuden merkbar gesenkt werden.
- (Li3) Der Stromverbrauch pro Person wird merkbar vermindert.
- (Li4) Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit wird die Stromproduktion aus einheimischen, erneuerbaren Energien möglichst ausgeschöpft und wo möglich neu erschlossen.

Energiepolitische Vision

Nidwalden verfügt über eine nachhaltige und sichere Versorgung mit Elektrizität und Wärme.

Zu diesem Zweck werden die erneuerbaren, einheimischen Energien ausgeschöpft, neu erschlossen und die Energieeffizienz wird kontinuierlich verbessert.

Die Energiepolitik ist mit jener des Bundes und der anderen Kantone abgestimmt.

Handlungsfelder und Aktivitätsbereiche	Aktivitätsbereiche				
	Vorbild	Information	Planung	Förderung/ Anreize	Vorschriften
Handlungsfelder					
Energieeffizienz von Bauten					
erneubare Energiequellen					
Elektrizitätserzeugung und -verteilung	Aufgaben und Massnahmen				
Grossverbraucher/KMU					
Infrastrukturen E-Mobilität					
öffentliche Bauten					

Controlling

Leitsätze

Aktivitätsbereich «Vorbild»

- (L 1.1) Die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) ist in Bezug auf die Energienutzung Vorbild.
- (L 1.2) Der Regierungsrat definiert für Neubauten und grössere Umbauten der öffentlichen Hand die energetischen Standards.
- (L 1.3) Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Zertifizierung als Energiestadt.

Aktivitätsbereich «Information»

- (L 2.1) Der Kanton unterstützt die Weiterbildung der Fachpersonen im Energiebereich.
- (L 2.2) Der Kanton und die Energieversorger* im Kantonsgebiet leisten Informations- und Motivationsarbeit im Sinne des Energieleitbildes. (*im Umfang der unternehmerischen Tätigkeit).

Aktivitätsbereich «Planung»

- (L 3.1) Für die Versorgung mit Wärme aus erneuerbarer Energie dient die Energieplanung der Gemeinden als Grundlage. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung einer möglichst flächendeckenden Energieplanung.
- (L 3.2) Der Kanton unterstützt die Entwicklung der Elektromobilität mit geeigneten Infrastrukturen im privaten und im öffentlichen Raum.
- (L 3.3) Der Kanton schafft in Zusammenarbeit mit den Energieversorgern im Schutz- und Nutzungskonzept geeignete Rahmenbedingungen für Erhalt, Ausbau und Bau von Elektrizitätserzeugungsanlagen aus Wasser, Wind, Sonne und Geothermie.

Aktivitätsbereich «Förderung/Anreize»

- (L 4.1) Der Kanton leistet eine Förderung und schafft Anreize für die
- Nutzung und Erschliessung von erneuerbaren Energien.
 - Energieeffizienz in bestehenden Bauten.
 - Umsetzung herausragender Leistungen.

Aktivitätsbereich «Vorschriften»

- (L 5.1) Die Energievorschriften des Kantons sollen mit den anderen Kantonen harmonisiert werden und dem Stand der Technik entsprechen. Sie tragen massgebend dazu bei, dass der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser und Elektrizität vermindert wird und auf fossile Brennstoffe – ausser in Ausnahmefällen – verzichtet wird.
- (L 5.2) Rechtliche und institutionelle Hindernisse, welche die Nutzung und den Erhalt erneuerbarer Energien und die Erschliessung von Effizienzpotenzialen erschweren, sind zu beseitigen.
- (L 5.3) Basierend auf der Zielrichtung des Grossverbraucherartikels engagieren sich die im Kanton Nidwalden ansässigen Firmen für die Produktion von neuen erneuerbaren Energien und die effiziente Energienutzung.



KANTON
NIDWALDEN

Regierungsrat